

I.

U ist Prokurist der Spedition-GmbH. Er ist als Prokurist befugt, selbständig im Namen und auf Rechnung der GmbH Verträge abzuschließen. Bei einem Treffen mit A, der ein langjähriger Kunde der Spedition-GmbH ist, unterbreitet A dem U folgende Idee: Als Belohnung für A's Kundentreue soll U dem A bei einem Speditionsauftrag (Auftragswert: 200.000 €) einen außergewöhnlichen Preisnachlass in Höhe von 50% gewähren. Dafür soll U als Gegenleistung eine Provision in Höhe von 15.000 € bekommen. Obwohl U sich darüber im Klaren ist, dass er einen solchen Preisnachlass nicht gewähren darf, geht er aufgrund seiner aktuellen Geldnot auf den Deal ein. U setzt noch am selben Tag den Vertrag auf und unterzeichnet ihn im Namen der Spedition-GmbH. A unterfertigt den Vertrag ebenfalls und zahlt dem U die vereinbarte Provision in Höhe von 15.000 € bar aus. Auch A ist dabei klar, dass U den Vertrag in dieser Form niemals hätte abschließen dürfen.

Nachdem U die Provision kassiert hat, plant er, diese möglichst schnell „in Sicherheit“ zu bringen. Da seine Ehefrau J passionierte Dressurreiterin ist, kauft U ihr vom Provisionsgeld ein Dressurpferd. Dem Verkäufer des Pferdes sowie J erzählt U, er habe das Geld aus einem Lottogewinn. J hält dies zwar für unwahrscheinlich, da U in der Vergangenheit noch nie Lotto gespielt hat. Dennoch freut sie sich über das tolle Geschenk und stellt keine weiteren Fragen zur Herkunft des Geldes.

Als U's Sekretärin S am nächsten Tag den durch U und A abgeschlossenen Vertrag abheftet, merkt sie sofort, dass der angegebene Preis auffällig niedrig ist. Zudem kann sie sich daran erinnern, dass A dem U gestern nach Vertragsabschluss einen größeren Geldbetrag in bar übergeben hat. Da sich S als unterbezahlt ansieht, will sie nun auch zum Zuge kommen. Sie konfrontiert U mit ihrem Wissen und fordert 4.000 € dafür, dass sie schweigt, dh den Vorgesetzten des U nicht über den unzulässigen Preisnachlass informiert. U lässt sich jedoch nicht einschüchtern und wechselt sogleich in die Offensive. Er weiß nämlich von einem Seitensprung der verheirateten S mit einem Arbeitskollegen: U hat gesehen, wie sich S und der Arbeitskollege vor einigen Tagen im Büro geküsst haben, wobei er diesen Kuss heimlich mit seinem Handy fotografiert hat. Deswegen droht U der S nunmehr, dieses Foto an die gesamte Belegschaft sowie an den Ehemann der S zu senden, sollte S tatsächlich dem Vorgesetzten des U etwas von seinem „Geschäft“ mit A erzählen. Schockiert nimmt S Abstand von ihrem ursprünglichen Plan.

Frustriert über ihren Misserfolg nimmt S nach Feierabend eine Flasche Whiskey aus dem Büro des U und trinkt diese an Ort und Stelle aus. Davon gänzlich volltrunken (3,2 Promille) beschließt sie, sich an U zu rächen. Sie erinnert sich, dass U seine Bankomatkarte in einer Schublade seines Schreibtisches aufbewahrt. Diese Karte nimmt S sodann aus der Schublade. Wie von Anfang an geplant, wirft sie die Bankomatkarte auf ihrem Heimweg in einen öffentlichen Müllkübel.

U hingegen will sich aus Angst vor einer Kündigung absichern. Deswegen überweist er 15.000 € auf das Konto der Spedition-GmbH, womit er seine Schuld als beglichen ansieht.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, J, S und U!

II.

1. T wurde 2009 aufgrund eines räuberischen Diebstahls gemäß § 131 StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt. Diese Freiheitsstrafe hat er vollständig verbüßt. Im Jahr 2013 wird T wegen eines schweren Diebstahls gemäß § 128 Abs 2 StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 5 Jahren verurteilt. Auch diese Strafe verbüßt T vollständig. 2019 gerät T wiederum auf die schiefe Bahn und wird wegen eines Einbruchsdiebstahls gemäß § 129 Abs 2 Z 1 StGB von der Staatsanwaltschaft angeklagt. T ist 30 Jahre alt, ausländischer Herkunft und daher der deutschen Sprache nicht mächtig.

a) Welcher Strafrahmen steht dem Gericht zur Aburteilung des T zur Verfügung?

b) Welches Gericht ist sachlich zuständig?

c) Muss das Gericht für den Fall, dass sich T keinen Verteidiger leisten kann, ihm einen Verteidiger zur Verfügung stellen, wenn er sich durch einen solchen vertreten lassen will?

2. S wird wegen dringenden Verdachts der Begehung eines schweren Betrugs gemäß § 147 Abs 2 StGB festgenommen. Die Staatsanwaltschaft beantragt die Verhängung der Untersuchungshaft gegen S wegen Fluchtgefahr, da S keinen festen Wohnsitz im Inland hat und der begründete Verdacht besteht, er werde sich in das Ausland absetzen und dort untertauchen. Nach umfassender Vernehmung des S verhängt das zuständige Gericht binnen 48 Stunden die Untersuchungshaft gegen S in der Dauer von 3 Wochen, obwohl er sich in der Vernehmung ausdrücklich dazu bereit erklärt hat, eine Kautionsleistung zu leisten sowie Gelöbnisse abzulegen.

a) Welches Gericht ist für die Verhängung der Untersuchungshaft sachlich zuständig?

b) War die Verhängung der Untersuchungshaft im vorliegenden Fall rechtmäßig? Prüfen Sie die Rechtmäßigkeit in sämtliche Richtungen.

c) Wie kann sich S gegen eine allenfalls falsche Vorgehensweise des Gerichts zur Wehr setzen? Welches Gericht entscheidet über das dem S zur Verfügung stehende Rechtsschutzinstrument?

3. V steht im Verdacht, die Brieftasche der M geraubt zu haben (§ 142 Abs 2 StGB). V hingegen behauptet, dass er die Brieftasche zwar gestohlen, aber nicht geraubt habe. Mangels ausreichender Beweise für einen Raub wird V vom zuständigen Gericht wegen Diebstahls gemäß § 127 StGB verurteilt. 4 Jahre später gelangt die Staatsanwaltschaft durch Zufall an ein Überwachungsvideo. Auf diesem Video ist deutlich zu erkennen, dass V der M die Brieftasche gewaltsam entrisen hat.

Die Staatsanwaltschaft möchte V nun wegen minderschweren Raubes nach § 142 Abs 2 StGB verfolgen. Beurteilen Sie die Erfolgsaussichten.